Entschädigungssatzung für den Zweckverband - AMME

Der Zweckverband "Abwasserverband Main-Mömling-Elsava" AMME erlässt aufgrund Art. 30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.6.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI S. 958), und gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.07.2009 die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören¹, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeld pauschale wird auf 20,--- € in bar festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

¹ geborene Verbandsräte = Bürgermeister

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit, einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes und häuslicher Nebenkosten, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 % der maximalen Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit bis 1000 Einwohnern.
- (2) Seine Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine der Dauer der Stellvertretung entsprechenden Anteil der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 08.07.2009 in Kraft.

Erlenbach am Main, 06.08.2009 Zweckverband AMME

Verbandsvorsitzender